

## **Art. 18 Örtliche Richterräte**

<sup>1</sup>Ein örtlicher Richterrat wird bei allen Gerichten errichtet. <sup>2</sup>Er besteht bei Gerichten mit

1. 3 bis 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
3. 51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
4. mehr als 150 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.

<sup>3</sup>Der örtliche Richterrat beim Obersten Landesgericht besteht aus zumindest drei Mitgliedern.